Relevanzprüfung Arten- und Biotopschutz

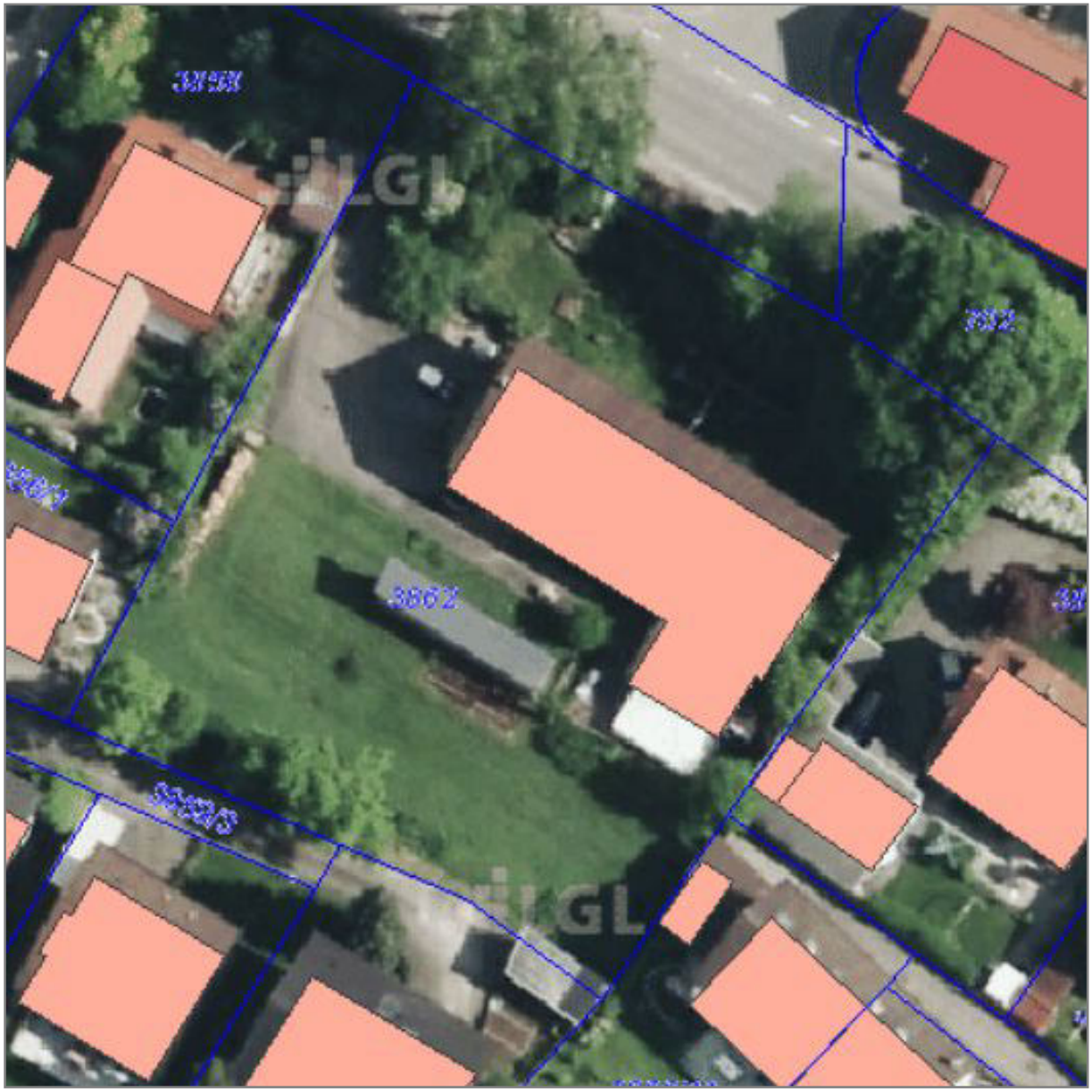

- **Hechinger Str. 53, Reutlingen-Gönningen**
- **Flurstück 3862 (Gebäude und Freiflächen)**
- **Fachunterlage für den Bebauungsplan (Innenbereich § 13a BauGB)**

Oktober 2015

gottfriedsen
landschaftsökologie

Relevanzprüfung Arten- und Biotopschutz

Flurstück 3862 (Gebäude und Freiflächen); Hechinger Str. 53 in Reutlingen-Gönningen; Fachunterlage für die Änderung des Bebauungsplans im Innenbereich (§ 13a BauGB)

- Natura 2000
- Besonderer Artenschutz (§ 7 BNatSchG)
- Streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)
- Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)

Auftraggeber: **Wagnerwagner GmbH**
Agentur für Kommunikation
Burkhardt+Weber-Str. 59
72760 Reutlingen
www.wagnerwagner.de

Auftragnehmer: **Planungsbüro Gottfriedsen**
Mötzinger Str. 8
72108 Rottenburg-Baisingen
www.gottfriedsen.com

Bearbeitung: Rainer Gottfriedsen
Ingrid Kaipf (Fledermäuse)

Rottenburg, den 10.10.2015

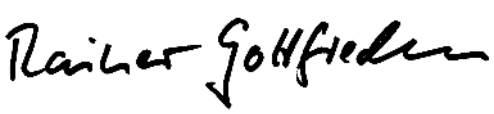

Rainer Gottfriedsen
Diplom-Biologe vbio, BdBiol, Landschaftsökologe BBN
Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt

		Seite
1	Einleitung	4
2	Aufgabenstellung	4
3	Vorhabensbeschreibung	5
4	Nutzungs- und Habitatstrukturen	7
4.1	Gebäude	7
4.2	Gebäudeumfeld	7
4.3	Bäume, Hecken, Säume, Kleinstrukturen	7
5	Relevanzprüfung Arten- und Biotopschutz: Fachliche Abschichtung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben	9
5.1	Natura 2000, andere Schutzgebiete	9
5.2	Umweltschadensgesetz (USchadG)	9
5.3	Biotope und andere Schutzgebiete	9
5.4	Streng geschützte Arten	9
5.4.1	Vögel	10
5.4.2	Fledermäuse	11
5.4.3	Weitere Wirbeltiere	12
5.4.4	Wirbellose Tiere	13
5.4.5	Pflanzen und Pilze	13
5.5	Neophyten	14
6	Fazit strenger Artenschutz	14
A	Anhang	16
A.1	Rechtliche Vorgaben	16
A.2	Fotodokumentation	18

Mit 5 Abbildungen und 18 Fotos (R. Gottfriedsen)

Titelbild (Abb. 1): Flurstück 3862 in Reutlingen-Gönningen, Hechinger Straße 53. Ohne Maßstab, genordet. Quelle: Geodatenviewer Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/geoviewer.html

Zitiervorschlag
Gottfriedsen, R. (2015): Relevanzprüfung Arten- und Biotopschutz: Flurstück 3862 (Gebäude und Freiflächen), Hechinger Str. 53, Reutlingen-Gönningen; Fachunterlage für die Änderung des Bebauungsplans im Innenbereich (§ 13a BauGB), 23 S.. – Privater Auftraggeber

1 Einleitung

Im Innenbereich von Gönningen (Stadt Reutlingen, Baden-Württemberg) soll im Bereich des Flurstückes 3862 (Hechinger Straße 53) ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Hierzu wird nachstehend als Fachunterlage eine Beurteilung der Belange des Arten- und Biotopschutzes auf dem 2137 m^2 großen Grundstück vorgenommen. Sie ist eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung und fußt auf einer gemeinsamen Ortsbegehung mit einem Vertreter der Stadt Reutlingen, dem Besitzer und den Bearbeitern am 18. August 2015.

2 Aufgabenstellung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bestimmte Eingriffe zum Schutz von europarechtlich und national geschützten Pflanzen und Tieren untersagt. Rechtlicher Hintergrund sind die Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU[1] und die daraus folgenden nationalen Regelungen des § 44 BNatSchG[2]. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird auf Basis von Vorkenntnissen und Geländeerhebungen untersucht und dargestellt, welche geschützten Arten von einem Vorhaben oder einer Planung betroffen sein können. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den „streng geschützten Arten“, die sich v.a. aus Anhang IV der FFH-Richtlinie ergeben und – in der Regel in kursorischer Weise – auf den national geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung[3]. Weitere Erläuterungen zum rechtlichen Hintergrund finden sich im Anhang A 1 (S. 16).

In vielen Fällen sind genaue Untersuchungen entbehrlich und die jeweiligen Schutzgüter können vor Ort auf Basis von strukturellen Merkmalen bewertet werden. Hierbei wird mit standörtlichen oder ökologischen Begründungen eine gutachterliche Abschichtung vorgenommen. Eine Art, Biotop, Habitat oder Lebensraumtyp im Wirkraum des Vorhabens

- kommt nicht vor
- könnte vorkommen (Potential)
- kommt mit Sicherheit vor.

Im Falle einer möglichen Betroffenheit muss in diesen Fällen eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefertigt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine „artenschutzrechtliche Vorprüfung“ nach § 44 BNatSchG ein deutlich erkennbares Vorliegen vergleichsweise unbedenklicher und überschaubarer Planungsprozesse erfordert.

---

[1] Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie der EU. - www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/

[2] Bundesnaturschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

[3] Bundesartenschutzverordnung (BArtschV). - www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf

3 Vorhabensbeschreibung

Die Besitzer des Flurstückes 3862 (Hechinger Straße 53, Gönningen) wünschen die Option, im Bereich der südlichen, unbebauten Grundstücksfläche Gebäude zu errichten bzw. im Zuge weiterer Planungen das gesamte Grundstück neu zu überplanen. Dies ist nach den derzeit geltenden Vorgaben des B-Planes „Gewand Seitte“ vom 15.10.1970 nicht möglich (vgl. Abb. 2.). Dieser Wunsch wird prinzipiell von Seiten der Kommune positiv betrachtet und entspricht üblichen Vorgehensweisen der Kommunen zur Innenverdichtung. Vor weiteren Entscheidungen wird als Fachbeitrag für den aufzustellenden B-Plan eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung gefordert.

Abb. 2: Entwurf zum Bebauungsplan Hechinger Straße 53 in Reutlingen-Gönningen (Ausschnitt). Danach soll die Errichtung von vier freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern oder von 8-10 Reihenhäusern in zwei Gruppen mit Zufahrt von der Hechinger Straße aus möglich sein. Für drei Gehölze an der Straße wird der Erhalt vorgeschrieben (Pflanzbindung).

Weitere Festsetzungen:

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ BauNVO)
0,35	Grundflächenanzahl (GRZ)
FH 9,0 m	Max. Firsthöhe, bezogen auf Straßenniveau
TH 5,8 m	Max. Traufhöhe. bezogen auf Straßenniveau
PD, SD	Pult- oder Satteldach, Neigungswinkel

Quelle: Stadt Reutlingen, Amt für Stadtentwicklung und Vermessung (Scan, Ausschnitt, genordet, ohne Maßstab)

Da der Entwurf zum B-Plan (Stadt Reutlingen, 2015) eine Bandbreite möglicher neuer Nutzungen nennt, erfolgen nachstehende Erläuterungen und Bewertungen auf Basis einer Inaugenscheinnahme des „Ist-Zustandes“ am 18. August 2015:

- Das auf dem Grundstück 3862 befindliche Gebäude wird derzeit vom Besitzer zu Wohnzwecken genutzt. Das Gebäude ist eine ehemalige Produktionsstätte aus dem Textilbereich (Näherei) und ist mehrfach umgebaut. Das ältere Haus ist augenscheinlich in gutem Zustand und weist keine Schäden auf (vgl. Fotos 2, 7, 8, 9 im Anhang).
- Straßenseitig ist das Grundstück von einer älteren Baum- und Heckenreihe in Böschungslage gesäumt. Neben stattlichen Birken stocken hier v.a. Hainbuchen und Ahornbäume (Feld- und Hybrid-Ahorn) (vgl. Fotos 1,3 – 8).
- Im hinteren (südlichen) Bereich des Grundstückes befinden sich neben Pflanzbeeten, einem kleinen Gewächshaus, zwei Lagerplätzen für Brennholz größere, weitgehend extensiv genutzte Wiesenbereiche (vgl. Fotos 9 - 17).
- Im Süden wird das Grundstück von einem etwa 8 m breiten Hecken- und Saumstreifen begrenzt. Neben Brombeeren stocken hier verschiedene Zwetschgen- und Holunderbäume (vgl. Fotos 11, 14 - 16).

Abb. 3: Flurstück 3862 (Hechinger Straße 53) in Reutlingen-Gönningen.

Quelle: Geoportal Baden-Württemberg (https://www.geoportal-bw.de/geoportal/open-cms/de/geoviewer.html

4 Nutzungs- und Habitatstrukturen

In Verbindung mit der Fotodokumentation (Anhang A 2, S. 18 ff.) werden nachstehend die für das zu besprechende Gebiet ökologisch relevanten Nutzungs- und Strukturtypen besprochen

4.1 Gebäude

Das Gebäude ist eine ehemalige Näherei, die derzeit als Wohnhaus genutzt wird. Das ältere Gebäude ist nach optischer Inaugenscheinnahme in gutem Zustand und dicht. Sowohl im Keller- als auch im Dachbereich fallen keine Möglichkeiten auf, die streng geschützten Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) ein Eindringen ermöglichen würden. Ein Vorkommen von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben) ist nicht bekannt. Bei der Besichtigung des Dachstuhles konnten keine Hinweise für Fledermausvorkommen gefunden werden. Der Dachstuhl wird überdies häufig von Hauskatzen (Prädatoren) aufgesucht; dies lässt Wert gebende Vorkommen von Fledermausarten nicht zu!

4.2 Gebäudeumfeld

Zwischen Straße und Gebäude befindet sich ein eingezäunter, verwilderter Garten mit Gehölzsukzessionen (u.a. Brombeeren) und mehrere Totholzhaufen. Dieser Gartenteil dient als Freigehege für einige Hauskatzen. Dieser Befund erlaubt die Schlussfolgerung, dass dieser Gartenbereich trotz einiger günstiger Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilienarten (Zauneidechse) als Lebensraum mit Sicherheit nicht in Frage kommt[4].

Südlich des Gebäudes schließen eine Terrasse, ein kleiner Garten, ein Gewächshaus, zwei größere, z.T. überdachte Holzlagerplätze sowie verschiedene randliche Strauch- und Gehölzsukzessionen an. Diese strukturreichen Bereiche stellen für streng geschützte Tierarten kaum relevante Lebensräume dar. Für die große Zahl besonders geschützter Arten (v.a. Wirbellose) sind derartige traditionelle Strukturen der Ortsrandbereiche dagegen von großer Bedeutung.

4.3 Bäume, Hecken, Säume, Kleinstrukturen

Im Bereich des Flurstückes 3862 liegt an der Hechinger Straße eine ältere, verfugte Mauer, hinter der eine Böschungskante anschließt. In diesem Bereich stockt eine bei der Einfahrt und im mittleren Teil offene Baumhecke mit einigen älteren Bäumen: Zu nennen sind hier u.a. eine ältere, ausladende Birkengruppe, ältere Hainbuchen und verschiede Ahornbäume mit Halbhöhlen, Höhlen und höheren Totholzanteilen.

[4] Hauskatzen dezimieren Populationen von Zauneidechsen im Siedlungsbereich erheblich bis vollständig! Gute Bestände der Zauneidechse finden sich in der Regel hierzulande nur noch dort, wo Hauskatzen nicht oder kaum präsent sind. Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse sind in Gönningen aus standörtlichen Gründen nicht möglich.

Derartige Habitatbäume[5]. spielen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel für Vogel- und Fledermausarten eine wichtige Rolle; eine abschließende Beurteilung ihrer Funktionen ist im Rahmen der Relevanzprüfung nicht möglich.

In der südwestlichen Ecke des Anwesens stocken hinter einer größeren, mesophytischen Wiese mehrere mittlere Zwetschgenbäume ohne besondere Habitatfunktionen.

Zentral und randlich befinden sich an verschiedenen Stellen des Anwesens zum Teil ältere Hecken, jüngere Strauch- und Gehölzsukzessionen sowie zahlreiche Kleinstrukturen. Mit vorgelagerten Altgrasstreifen, schmalen Gras- und Strauchsukzessionen entsprechen sie in besonderer Weise den traditionellen Nutzungs- und Biotopstrukturen der Ortsränder mit Streuobstwiesen, Gärten etc..

Dieser Eindruck wird bestätigt bei einem Blick auf eine historische Karte (Abb. 4): Im Umfeld des hier zu besprechenden Anwesens befanden sich mit Bearbeitungsstand 1909 ausgedehnte Streuobstwiesen, Gärten etc.. Auch heute stellen derartige, traditionell genutzte, strukturreiche Offen- und Halboffenlandflächen in Ortsrandlage vielerorts wichtige „hot spots“ der Artenvielfalt dar. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft als auch vergleichsweise naturferne Außengestaltungen in Neubaugebieten gilt derartigen Gebieten seit langem das besondere Augenmerk einer ökologisch orientieren Stadt- und Landschaftsplanung.

Abb. 4: Ausschnitt aus der Topographischen Karte „Mössingen“, Stand 1909. Rechts oberhalb des letzten „n“ im Ortsnamen ist ein größeres, offensichtlich gewerblich genutztes Anwesen zu erkennen. Quelle: Digitale Sammlungen der Universitätsbibliothek Greifswald, http:// greif. uni-greifswald.de/geogreif/?map= overview& coll_ id=72

[5] Habitatbäume sind - in der Regel ältere - Bäume, die besondere Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen haben (z.B. Höhlen, Halbhöhlen, raue Borke, Totholz, Mulm, Fäulnis, Stammrisse, Epiphytenbewuchs etc.). Die Definition reicht also über die häufig nur benannten Altbäume mit Großhöhlen deutlich hinaus (vgl. www.totholz.ch/lebensraum/habitatbaeume_DE).

5 Relevanzprüfung Arten- und Biotopschutz: Fachliche Abschichtung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben

5.1 Natura 2000, andere Schutzgebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA). Im Innenbereich von Reutlingen-Gönningen gibt es keine FFH- oder SPA-Gebiete. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Nach § 19 BNatSchG müssen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geprüft werden. Diese Vorgabe geht über die Anforderungen des § 44 BNatSchG hinaus und wird an dieser Stelle im Kontext von Natura 2000 behandelt. Eine Bearbeitung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten und der besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.4.

Es gibt nur wenige Tierarten, die nur nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind: Neben verschiedenen Fisch- Schnecken- und Libellenarten ist für den terrestrischen Bereich hier der Hirschkäfer zu nennen. Vorkommen sind für das Gebiet auszuschließen.

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Innenbereich können artenreiche Wiesen (LRT 6510) oder feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) sein. Die Kriterien für ein Vorkommen derartiger, floristisch definierter Lebensraumtypen liegen im Bereich des hier zu besprechenden Grundstückes nicht vor. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.3 Biotope und andere Schutzgebiete

Im Innenbereich von Gönnungen gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG[6], § 33 NatSchG[7]) sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Landschaftsschutzgebiete). Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.4 Streng geschützte Arten

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder Vorprüfung liegt der Focus der Betrachtungen auf den gemäß § 7 BNatSchG streng geschützte Arten:

- Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)[8],

[6] § 30 BNatSchG. - www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__30.html

[7] Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015. - www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+BW&max=true&aiz=true

[8] EU-Artenschutzverordnung: www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/EG_Artenschutz_VO_338_97_ap_0904.pdf

- Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[9]),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV[10]
- Arten nach § 54 Absatz 2 BNatSchG (weitere Arten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung besitzt, „Verantwortungsarten“).

5.4.1 Vögel

Eine Übersicht der gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Vogelarten gibt die LUBW[11].

Grundsätzlich ist die Frage, inwieweit durch eine mögliche Überbauung Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Vogelarten tangiert sind, ist erst beim Vorliegen konkreter Planungen erkennbar. Zu erwarten sind hier häufige bis seltenere Arten der halboffenen Siedlungsbereiche wie z.B. Buntspecht, Grünspecht, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Grau- und Halsbandschnäpper, Hänfling, Haussperling u.a..

Kann z.B. im Rahmen eines Umbaus gewährleistet werden, dass ein Großteil von Hecken, Gebüsch und alten Bäumen erhalten werden kann, sind wahrscheinlich keine Tangierungen der Vorgaben des § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine Tangierung der Vorgaben des § 44 BNatSchG wäre beispielsweise und möglicherweise dann gegeben, wenn ein erheblicher Teil der straßenseitigen Baumreihen entfernt würden oder auch andere, randliche Teile des Grundstückes komplett gerodet würden. Je nach betroffener Art muss im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde dann geklärt werden, ob CEF-Maßnahmen eine Zulassung ermöglichen (§ 44 BNatSchG). Ist bei umfangreichen Planungen eine Kompensation mit CEF-Maßnahmen mangels geeigneter Flächen in der Nähe des Plangebietes nicht möglich, muss im Benehmen mit der Fachbehörde diskutiert werden, ob eine Anwendung des Ausnahmeverfahrens nach § 45 BNatSchG mit entsprechenden FCS-Maßnahmen in Frage kommt.

Auch an und in Gebäuden brüten Vogelarten. Es kann angenommen werden, dass in Nischen und Spalten Vorkommen des Hausrotschwanzes, der Amsel und ggf. von Haus- oder Feldsperling bestehen. Es ist sinnvoll, derartige Elemente auch bei Neuplanungen einzustellen. Dies kann auf freiwilliger Basis erfolgen; es liegen allerdings auch Hinweise vor, dass Kommunen (z.B. Stadt Stuttgart) bei B-Plänen im Innenbereich zwingend Nisthilfen für Gebäudebrüter vorschreiben. Nähere

[9] FFH-Richtlinie, vgl. Erläuterungen des BfN: www.bfn.de/0302_ffh_rl.html

[10] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html

[11] LUBW, Liste besonders und streng geschützter Vogelarten.www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44161/

Informationen gibt hier übrigens ein aktuelles Projekt der Stiftung Naturschutzfond Baden-Württemberg (SNF) mit dem Landkreis Tübingen [12].

5.4.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten unterliegen dem strengen Artenschutzregime des § 44 BNatSchG. Eine Inaugenscheinnahme des Gebäudes ergab keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung von Dachbereichen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten liegen dagegen mit Sicherheit zumindest zeitweise im Bereich von Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäudenischen vor. Zu vermuten ist hier v.a. ein zeitweises Vorkommen der häufigen Zwergfledermaus.

Je nach Umfang einer neuen Überplanung des Grundstückes können Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Erhaltung aller Habitatbäume, Nisthilfen im Bereich von Freiflächen und an Gebäuden) in erheblicher Weise dazu beitragen, dass von einer Betroffenheit im Kontext des § 44 BNatSchG nicht ausgegangen werden muss. Sollte jedoch eine Überplanung des gesamten Grundstückes erfolgen, sollte durch Fledermausexperten eine kurze Untersuchung der vorkommenden Arten erfolgen und vor Beginn von Baufeldräumungen u.a. sichergestellt sein, dass in Baumhöhlen keine Individuen von streng geschützten Arten vorhanden sind (Tötungsverbot des § 44 BNatSchG).

Insbesondere bei Einstellung einiger innovativer Empfehlungen des o.g. genannten Forschungsprojektes des Landkreises Tübingen (u.a. neuartige Quartierkästen an Gebäuden, Fledermauskästen für bedrohte Arten u.a.) durch Bauherren und Architekten kann hier auch im Falle einer Überplanung des gesamten Gebietes eine insgesamt günstige Prognose bezüglich einer Genehmigungsfähigkeit gegeben werden [13]. Es ist hier zu empfehlen, diese Maßnahmen im Rahmen der sog. „Ökologischen Baubegleitung“ z.B. durch Experten des Umweltbildungszentrums Listhof betreuen zu lassen.

Neben Quartieren benötigen Fledermäuse ihre aus Insekten bestehende Nahrung. Hier kann eine naturnahe Freiflächengestaltung für ein großes Nahrungsangebot sorgen. Es ist hier leider immer häufiger zu beobachten, dass Bauherren und Architekten sehr naturfremde Freiflächengestaltungen präferieren (u.a. Zierrasen, standortfremde Sträucher und Gehölze).

Bezüglich der Gruppe der Fledermäuse sind zahlreiche weiterführende Hinweise den Internetseiten der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF[14]) zu entnehmen.

---

[12] Gebäudebrüterprojekt des Landratsamtes Tübingen: www.artenschutz-am-haus.de/

[13] Eine gute Auswahl an Fledermausquartieren hat die Fa. Schwegler: www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus

[14] AGF:www.agf-bw.de/

Es ist im Innenbereich derzeit stets zu empfehlen, zumindest kleinere Teile von neu überplanten Gebieten naturnah zu gestalten, ggf. auch als „Gemeinschaftsgrün". Analog zur Vorschlägen im Agrarbereich sollte danach ein bestimmter Anteil eines Grundstückes „Wildnis" oder „Extensivgebiete" (artenreiches Grünland, naturnahe Säume auf magerem Substrat, Hochstämme u.a.) enthalten. Aus fachlicher Sicht wäre ein Anteil nicht unter 10 %, besser 15 % sinnvoll.

5.4.3 Weitere Wirbeltiere

Die streng geschützte Zauneidechse (Lacerta agilis) wird in geringen Populationsdichten in halboffenen Siedlungsberechen von Gönningen mit traditionell geprägten Gärten vermutet. Inwieweit sie im hinteren (südlichen)Teil des Grundstückes 3862 vorkommt, kann im Rahmen einer Voruntersuchung nicht geklärt werden, wird aber aufgrund der mehrfachen Präsenz von Hauskatzen für eher unwahrscheinlich gehalten.

Die ebenfalls streng geschützte Mauereidechse (Podarcis muralis) kommt in Europa in mehreren Rassen vor. Die vergleichsweise ausbreitungsstarke Art kommt mit Veränderungen ihrer Lebensräume deutlich besser zurecht als die Zauneidechse. Wegen verschiedener eingeschleppter Rassen aus dem südalpinen, mediterranen oder pontischem Raum besteht in Fachkreisen ein schon länger andauernder Streit, ob nun die Art streng geschützt ist oder – v.a. im rechtlichen Sinne - nur die jeweils einheimischen Unterarten, deren historische Verbreitungsgebiete bei uns gut bekannt sind. Hierzu gehört der Großraum Reutlingen samt Albvorland nicht. Hinweise zu Vorkommen – auch offensichtlich eingeschleppter – Tiere liegen für den Raum Gönningen nicht vor [15].

Die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) ist ein nachtaktiver Bilch mit einem weiten Verbreitungsmuster in gehölzbetonten Bereichen. Die Art kommt auch im Siedlungsbereich vor. Ein mehrfaches Vorkommen kann im Rahmen einer Vorprüfung nicht völlig ausgeschlossen werden, ist aber für das hier zu besprechende Grundstück als eher unwahrscheinlich anzusehen. Nicht auszuschließen ist insbesondere ein Vorkommen zur kalten Jahreszeit im Bereich von Spalten, Nistkästern oder Holzlagerstätten.[16].

---

[15] Im Internet finden sich zahlreiche Informationen zu Ökologie und Verbreitung der Mauereidechse und zum „Rassenstreit".
http://www.feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/
http://www.lacerta.de/AS/MenuVerschleppung.php?Kind=4
http://www.lacerta.de/AS/Artikel.php?Article=137

[16] Für eine weitere Überprüfung eines möglichen Vorkommens der Haselmaus hat sich in anderen Verfahren der Einsatz sog. Dormouse-Tubes bewährt. Diese Fallen werden in Gehölze gehängt und in regelmässigen Abständen auf ruhende Tiere hin untersucht (https://www.nhbs.com/title/185815/dormouse-nest-tube)

Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wie z.B. Kreuzkröte oder Kammmolch sind für das Gebiet nicht bekannt. Häufige Arten wie z.B. Erdkröte und Grasfrosch unterliegen dem besonderen Artenschutz. Hier ist generell zu empfehlen, bei allen technischen Maßnahmen darauf zu achten, für Amphibien mögliche Fallenwirkungen durch Barrieren oder Fluchtoptionen (Ausgänge, Rampen etc.) zu entschärfen.

5.4.4 Wirbellose Tiere

Auf den Internetseiten der LUBW finden sich umfassende Übersichten zu den artenreichen Gruppen der Wirbellosen und der hier besonders oder streng geschützten Arten[17].

Aufgrund der dörflichen Situation mit einem Fehlen einschlägiger Lebensräume (z.B. Magerrasen, Feuchtgebiete) können für das Gebiet im Grunde alle Vorkommen streng geschützter Wirbellosenarten per se ausgeschlossen werden.

Im Gebiet ist dagegen von einem zahlreichen Vorkommen besonders geschützter wirbelloser Tierarten auszugehen, die den Strukturreichtum nutzen. Hierzu gehören verschiedene Schmetterlingsarten (vgl. o.g. LUBW-Listen, z.B. auch alle Bläulingsarten). Es ist zu empfehlen, zumindest für einen Teil des Gebietes diesen Strukturreichtum zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Beleuchtungen durch ihre Anlockwirkung in nicht unerheblichen Masse zur Dezimierung von Insekten beitragen. In verschiedenen neueren Arbeiten wird hier klar belegt, dass die auch von der Verbrauchsseite her günstigen LED-Lampen praktisch keine Anlockwirkungen mehr auf Insekten haben[18].

5.4.5 Pflanzen und Pilze

Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen der zu erwartenden Vorhaben auf streng geschützte Pflanzen und Pilze sind nicht zu erwarten, da diese Arten nur in bestimmten, naturnahen Bereichen vorkommen.

Tangierungen der Vorkommen besonders geschützter Arten sind möglich und hängen in erster Linie von der Art eines Bauvorhabens und der späteren Gestaltung von Freiflächen ab. Sie sind nach § 44 (5) BNatSchG allerdings in der Regel nicht Gegenstand von Betrachtungen zum strengen Artenschutz.

---

[17] Geschützte Arten bei der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39035/

[18] Aufbauend auf Studien von Prof. Eisenbeis (Universität Main) werden vielerorts Untersuchungen zur Anlockwirkung verschiedener Lampen auf Insekten durchgeführt. Aus ökologischer Sicht zu empfehlen sind schwach gelb leuchtende Natriumniederdampflampen und bevorzugt LED-Leuchten. Ein Einsatz starker Weißleuchten sollte im Außenbereich bei neuen Vorhaben am besten gar nicht mehr erfolgen. Vgl. http://www.hellenot.org/fileadmin/user_upload/PDF/WeiterInfos/10_AnlockwirkungInsektenFeldstudie_TLMFundLUA.pdf

Zu empfehlen ist hier ebenfalls eine teilweise Belassung naturnaher, strukturreicher Elemente auch bei der Neugestaltung von Außenbereichen. Hierzu gehören kleine Sukzessionsbereiche auf mageren Böden (z.B. Unterboden aus Aushubmassen), artenreiche Wiesen, kleine Hochstammbereiche, Niederhecken und Gebüsch.

5.5 Neophyten

Bei vielen Planungen bereiten ausbreitungsstarke Neophyten Probleme.

Im hier zu besprechenden Gebiet konnte ein kleines, tolerierbares Vorkommen von Kanadischen Goldruten (Solidago sp.) entdeckt werden.

Weitere ausbreitungsstarke Neophyten wurden nicht gefunden, können aber im Zuge von Baumaßnahmen leicht eingeschleppt werden. Insgesamt ist für den Raum Gönningen eine prioritäre Bekämpfung des sehr ausbreitungsstarken Japanknöterichs (Reynoutria sp., Syn. Fallopa sp.) zu empfehlen. Es sollte hier – wie auch an anderen Stellen – mit massiven mechanischen Mitteln (häufige Mahd) eine Bekämpfung versucht werden. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden kann ggf. auch ein ausnahmsweiser Einsatz eines abbaubaren Herbizides erwogen werden. Weitere Hinweise sind z.B. einem Faltblatt aus der Schweiz zu entnehmen[19]. Ein weiterer, gesundheitlich problematischer Neophyt, dessen Bekämpfung (noch) möglich ist, ist der Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum). Auch hier müssen bei der möglichen Bekämpfung wichtige Rahmenbedingungen eingehalten werden[20]

6 Fazit strenger Artenschutz

Obgleich der Entwurf der Stadt Reutlingen zum Bebauungsplan „Hechinger Str. 53“ an der Straße verschiedene Pflanzbindungen enthält, kann auf Basis einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung für insgesamt drei randliche Gehölzgruppen nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind (vgl. Abb. 5). Je nach Umfang und Art und Weise einer möglicherweise neuen Bebauung müssen hier ggf. bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Vogel- und Fledermausarten im Kontext der konkreten Planung erneut betrachtet werden.

Wie Abb. 5 zeigt, lassen die bestehende Einfahrt und eine Gehölzlücke durchaus neue Erschließungen in das Gelände zu. Müssen allerdings z.B. im Zuge einer

[19] Bekämpfung dees Japanknöterichs (Reynoutria/Fallopia sp.): www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_reyn_jap_d.pdf

[20] Zur Bekämpfung des Riesenbärenklaus: www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/herkules-staude.htm

umfangreichen Neuplanung Teile der bestehenden Böschungen mit Beständen älterer Bäume an der Straße entfernt bzw. gerodet werden, ist es möglich, dass aufgrund der Nicht-Ausgleichbarkeit von Engriffen in Habitatbäume bzw. ältere Heckenstrukturen mit zeitweiligen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Vogel- oder Fledermausarten für bestimmte Arten das Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG gewählt werden muss. In diesem Fall müssen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle entsprechende Strukturen geschaffen werden (FCS-Maßnahme).

Abb. 5: Im Rahmen der Relevanzprüfung zum Bebauungsplan können keine abschließenden Aussagen zum Vorkommen streng geschützter Tierarten im Bereich von Hecken, Feldgehölzen und älteren Baumindividuen getroffen werden. Die betreffenden Bereiche werden nachstehend grün markiert. Je nach konkreter Planung muss hier eine artenschutzrechtliche Einschätzung nachgereicht werden. Ist dagegen geplant, das bestehende Haus umzubauen und die Freiflächen im heutigen Stille zu erhalten, entfällt diese weitere Prüfung.

1 2	Ältere Birken (Habitatbaum)	5	Mittlere Laubbäume
		6	Dichte Strauchsukzession
3	Dichtere Heckenstrukturen	7	Zwetschgenbäume mit Altgrasstreifen
4	Ältere Laubbäume (u.a. Ahorn; Hainbuche		

A Anhang

A.1 Rechtliche Vorgaben

Für besonders und streng geschützte Arten (vgl. § 7 BNatSchG) ist bei allen Vorhaben im Innen- und Außenbereich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG zu erfüllen.

<u>Tötungsverbot</u>

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Hier gilt generell, dass Eingriffe in Gehölzbestände und andere Lebensräume generell nur außerhalb der Brutzeiten der relevanten Vogelarten vorgenommen werden dürfen (01.10 – 28.02.). Bei allen Maß-

nahmen ist zudem sicherzustellen, dass ggf. Jungtiere streng geschützter Arten nicht getötet werden. In Zweifelsfällen ist dies durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Zerstörungsverbot

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden. Soweit es sich um häufige frei brütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen unter der Bedingung nicht ein, dass die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Störungsverbot

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem günstigem Erhaltungszustand zu befürchten sind. Eingriffe müssen deshalb durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Derartige Störungen im Sinne des Gesetzes sind u.a. bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Flächenverluste, Lärm, optische Reize, Emissionen etc. Je nach Art müssen hier größere Wirkräume eines Vorhabens angenommen werden.

A.2 Fotodokumentation

Foto 1: Blick von Nordosten auf das Anwesen Hechinger Str 53. Straßenseitig markant sind einige mittelalte Bäume (Hainbuche, Feld- und Hybridahorn).

Foto 2: Eine Lücke erlaubt von der Straße her den Blick auf das lang gestreckte Gebäude. Das Grundstück liegt 2-3 m oberhalb des Straßenniveaus und ist hier mit einer älteren Betonmauer vor der Böschung gesichert. Eine Bedeutsamkeit dieser Mauer für Reptilienarten wie z.B. die Mauereidechse besteht nicht.

Foto 3: Im Nordwesten des Anwesens stocken ältere Birken mit Habitatbaumcharakter. Blick von der Hechinger Straße.

Foto 4: Baumreihe an der Straße: Ältere Bäume mit Totholzanteilen und Halbhöhlen.

Foto 5: Absterbende Bäume mit Höhlen und erheblichen Totholzanteilen. Bei Rodung dieser Bereiche sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen m Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten. Zur Förderung xylobionter Insektenarten ist z.B. möglich, gefällte Bäume als Totholzelemente in neu gestaltete Freiflächen zu integrieren.

Foto 6: Dichte Hecke in der Nähe des Wohnhauses.

Foto 7: Einfahrtsbereich. Dargestellt sind das unterkellerte, eingeschossige Gebäude mit Eingang und Ziegeldach; links alte Birken an der Straße. Im Vordergrund liegt ein hölzerner Schuppen für Brennholz. Blickrichtung Nord.

Foto 8: Das Dach samt tragender Balkenkonstruktionen ist augenscheinlich in gutem Zustand. Bei der Besichtigung von innen ergaben sich keine Hinweise für eine Bedeutsamkeit der Dachinnenräume für Fledermausarten (§ 44 BNatSchG). Eine gelegentliche Nutzung von Spaltenquartieren durch Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) ist möglich.

Foto 9: Südlich des Wohnhauses befinden sich eine Terrasse, eine halboffene Hütte für Brennholz und angrenzend ein kleines Gewächshaus.

Foto 10: Holzstapel am westlichen Rand. Im Hintergrund sind Gebäude des Grundstückes Hechinger Str. 55 zu erkennen.

Foto 11: Garten mit Randbereichen. Blickrichtung Südwest. Erkennbar sind die Anwesen Hechinger Str. 55 und Seidelbaststr. 3.

Foto 12: Garten mit Randbereichen, Blickrichtung Südost. Erkennbar sind die Gebäude im Bereich Ziegelhüttestraße.

Foto 13: Gemähte Wiese mit angrenzenden Brombeersukzessionen. Blickrichtung Südost, Gebäude im Bereich Zigelhüttestraße

Foto 14: Hinterer Teil des Anwesens. Zwetschgenbäume mit einem etwa 7 m breiten, ungemähten Saumstreifen. Blickrichtung Südwest.

Foto 15: Naturnahe, traditionell geprägte, strukturreiche Ortsrandlagen werden im Spannungsfeld moderner städtebaulicher Verdichtungen und einer immer stärker intensivierten Landwirtschaft in vielen Gegenden inzwischen Wert gebende Lebensräume für gefährdete Arten. Blickrichtung West mit Wohnhäusern im Bereich Hechinger Straße und Seidelbaststraße.

Foto 16: Die überwiegend extensiv genutzten Freiflächen des Anwesens weisen einen bemerkenswerten Strukturreichtum auf. Vorkommen besonders geschützter Arten der Wirbellosen (z.B. Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen etc.) sind zu erwarten. Unwahrscheinlich ist dagegen ein Auftreten der streng geschützten Zauneidechse (Prädation durch Katzen).

Foto 17: Zwischen der gehölzbestandenen Böschung an der Hechinger Straße und dem Gebäude befindet sich eine strukturreiche, halboffene Freifläche. Diese ist als Katzenfreigehege eingezäunt.

Foto 18: Dieser halboffene Vorgarten ist über eine entsprechende Rampe mit dem Dachstuhl verbunden. Die damit einhergehende ständige Präsenz von Katzen im Dachstuhl lässt eine bedeutsame Besiedelung durch Fledermäuse hier nicht zu.